

Sitzungstag:

(Hier tragen Sie den Besuchstag der Ausstellung
oder den Tag der Unterrichtsstunde ein)

1.) **Bruno Seidler**, geb. 13.6.1950, verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten wegen räuberischer Erpressung
- *Beschlussfassung über bedingte Entlassung nach § 57,1 StGB* - ²

2.) **Volker Simon**, geb. 3.5.1984, verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten wegen Diebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- *Beschlussfassung über bedingte Entlassung mit der Auflage der Unterziehung unter eine Drogentherapie nach § 35 BtMG* - ³

3.) **Gerhard Wagner**, geb. 30.8.1956, verurteilt zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit Feststellung der besonderen Schwere der Schuld wegen Mordes in zwei Fällen
- *Beschlussfassung über die Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt zum Beginn behandlerischer Maßnahmen im Blick auf die Prüfung der Möglichkeit einer Entlassung zu einem späteren Zeitpunkt.* - ⁴

4.) **Peter Schmuck**, geb. 14.6.1975, verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung
- *Beschlussfassung über dessen Antrag zur Entlassung aus der Strafhaft zum Zweidrittel-Termin.* - ⁵

¹ „Strafvollstreckungskammer“: Darin sitzen Richter, die über Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen entscheiden, z.B. über Beschwerden von Gefangenen, oder eben über vorzeitige Entlassungen.

² „bedingte Entlassung“ – Vorzeitiges Strafende, verknüpft mit Auflagen, die der Entlassene erfüllen muss – z.B. Kontakt mit einem Bewährungshelfer, Meldepflichten, Aufenthaltsverbote für bestimmte Orte. „StGB“ – Strafgesetzbuch; „BtMG“ – Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln.

³ Drogenabhängige können vorzeitig aus der Haft entlassen werden, wenn sie sich verpflichten, eine Drogentherapie zu machen, wenn sie dazu einen Therapieplatz und die Übernahme der Kosten durch einen Leistungsträger (meistens ist das die Rentenversicherung) zugesagt bekommen haben.

⁴ Das Urteil zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedeutet keineswegs, dass man nach 15 Jahren entlassen wird. Wird auch noch im Urteil die „besondere Schwere der Schuld festgestellt“, dann ist das Ende sowieso offen. Es ist sehr fraglich, ob der Mann jemals wieder entlassen wird. Bei Gerhard Wagner soll die Kammer entscheiden, ob sie ihm durch die Verlegung in ein anderes Gefängnis, in dem es besondere Behandlungen und Gespräche für Gewalttäter gibt, die Perspektive auf eine mögliche Entlassung zu einem Zeitpunkt, der noch viele Jahre in der Zukunft liegt, eröffnen möchte.

⁵ Jeder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte hat das Recht, einen Antrag auf vorzeitige Entlassung zu stellen, wenn zwei Drittel der Strafzeit verstrichen sind.

Zu Beginn ein paar Tipps:

Zur heutigen „Sitzung“ habt Ihr die Aufgabe, der „Strafvollstreckungskammer“ (die sich aus den übrigen Schülerinnen und Schülern Eurer Klasse bildet) „Euren“ Strafgefangenen vorzustellen, damit diese entscheidet, ob er entlassen wird oder nicht.

- Schaut Euch dazu die Texte der „Personalakten“ in der Ausstellung „In gesiebter Luft“ an.
- Am besten beginnt Ihr nachher bei der Sitzung, wenn Ihr Euren Mitschülerinnen und Mitschülern die Person kurz vorstellt: Lebenslauf, Beschreibung der Straftat. Sucht aus Eurer Gruppe jemanden dafür aus und macht Euch Notizen.
- Überlegt bitte: Wie geht die Person mit ihrer Schuld um? Wird die Schuld eingestanden, verdrängt, verharmlost oder gar geleugnet? Hat die Person aus dem Urteil und der Straftat „gelernt“? Wie sicher ist, dass er nach der Entlassung nicht wieder straffällig wird? Auch dazu sollte jemand aus Eurer Gruppe ein paar Worte sagen.
- Schließlich gehören zu jedem Menschen weitere, die von der Straftat und der Inhaftierung betroffen sind. Wie würden Eurer Meinung nach die Opfer der Verbrechen reagieren, wenn der Täter vorzeitig frei kommt? Wie geht es seiner eigenen Familie, deren Leben im höchsten Grade durch die Haft ihres Angehörigen beeinträchtigt ist. Hat die Person ein familiäres Umfeld, welches sie nach der Haft unterstützen wird und wodurch ebenfalls das Risiko erneuter Straffälligkeit sinkt? Welches Echo findet eine vorzeitige Entlassung eventuell in der Öffentlichkeit (z.B. durch Zeitungsmeldungen)? Zu diesen Punkten sollte ebenfalls jemand aus Eurer Gruppe Einschätzungen sagen.
- Ihr könnt selber Eure Empfehlung abgeben: Soll der Mann vorzeitig entlassen werden oder nicht?
- Nach Eurem Kurzvortrag wird die „Kammer“ abstimmen: Ja oder Nein. Wer abgestimmt hat, kann gern kurz begründen, warum er/sie so gestimmt hat.

Euch hoffentlich ein wenig Freude und gute Gedanken bei diesem Eintauchen in die Welt der Justiz und des Gefängniswesens!

Euer Vorbereitungsteam der Ausstellung
„In gesiebter Luft“